

Grundschule Glockenberg Schule Hollenstedt

Kinderschutzkonzept

Hollenstedt, Juli 2025

Inhalt

Vorwort	
1. Begriffserklärungen	
1.1 Kindeswohl	
1.2 Kindeswohlgefährdung	
1.3 Sexualisierte Gewalt	
1.3.1 Grenzverletzungen	
1.3.2 Übergriffe	
1.3.3 Strafrechtlich relevante Formen sexualisierter Gewalt	
2. Schutzauftrag der Grundschule Hollenstedt	
3. Risikoanalyse für die Grundschule Hollenstedt	
4. Verhaltenskodex	
5. Beschwerdemanagement	
5.1 Interne Möglichkeiten.....	
5.2 Externe Möglichkeiten.....	
6. Partizipation.....	
7. Gefahr durch Medien	
8. Beratungsangebote in der Schule	
8.1 Allgemeines Beratungsangebot für alle Schülerinnen und Schüler	
8.2 Umgang mit grenzüberschreitendem Verhalten	
8.3. Umgang bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung	
8.3.1 Schutzauftrag nach KKG.....	
8.3.2 Beratungsteam innerhalb der Schule	
8.3.3 Vorgehensweise bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung	
8.4 Beratungsstellen und weitere Ansprechpartner	
9. Schlusswort	

Vorwort

Das Kinderschutzkonzept soll dazu dienen, das Kindeswohl unserer Schülerinnen und Schüler zu gewährleisten, das heißt, körperliche und seelische Übergriffe auf Kinder der Glockenbergsschule zu vermeiden oder zu unterbinden.

Der Kinderschutz innerhalb unserer Schule bezieht sich auf den Schutz der Schülerinnen und Schüler vor Übergriffen, sowohl durch andere Schülerinnen und Schüler, durch den Kindern nahestehenden Personen, durch Fremde, die sich während der Schulzeit auf dem Schulgelände befinden sowie durch das pädagogische Personal.

Außerdem sollen die Schülerinnen und Schüler die Möglichkeit haben, außerschulische Problemlagen das Kindeswohl betreffend mit vertrauten Personen (Klassenlehrkräften, Fachlehrkräften, Pädagoginnen und Pädagogen etc.) zu besprechen.

1. Begriffserklärungen

Im Folgenden werden die Begrifflichkeiten Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung sowie Sexualisierte Gewalt erklärt.

1.1 Kindeswohl

„Ein am Wohl des Kindes ausgerichtetes Handeln ist dasjenige, welches die an den Grundrechten und Grundbedürfnissen von Kindern orientierte, für das Kind jeweils günstigste Handlungsalternative wählt“.

(Jörg Maywald, 2002)

1.2 Kindeswohlgefährdung

Im § 1666 BGB (Bundesgesetzbuch) wird von Kindeswohlgefährdung gesprochen, wenn eine gegenwärtige, in einem solchen Maß vorhandene Gefahr festgestellt wird, dass sich bei der weiteren Entwicklung eine erhebliche Schädigung mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt.

1.3 Sexualisierte Gewalt

Sexualisierte Gewalt äußert sich in verschiedenen Abstufungen:

1.3.1 Grenzverletzungen

„Grenzverletzungen werden unabsichtlich verübt und/oder resultieren aus fachlichen bzw. persönlichen Unzulänglichkeiten oder einer ‚Kultur der Grenzverletzungen‘“.

Grenzverletzungen beruhen zum einen auf objektiven Kriterien, können aber zum anderen auch aufgrund eines subjektiven Erlebens als solche wahrgenommen werden.

Wann ist von einer Grenzverletzung auszugehen? Es handelt sich um ein einmaliges bzw. gelegentliches Geschehen. Es besteht eine unabsichtliche Missachtung der Grenzen von Kindern.

Beispiele möglicher Grenzverletzungen:

- einmalige/seltene Missachtung einer adäquaten körperlichen Distanz
- einmalige/seltene Missachtung der professionellen Rolle
- eigene Verantwortung für den Schutz von jungen Menschen bei Grenzverletzungen durch Gleichaltrige leugnen (z. B. „regelt das untereinander“, „ihr sollt doch nicht petzen“)

1.3.2 Übergriffe

Übergriffe sind Ausdruck eines unzureichenden Respekts gegenüber Mädchen und Jungen, grundsätzlich unprofessionellen Verhaltens und/oder der gezielten Vorbereitung eines sexuellen Missbrauchs.

Wann ist von einem Übergriff auszugehen? Die entsprechenden Handlungen ereignen sich nicht zufällig oder aus Versehen, sondern sie ereignen sich vorsätzlich und bewusst.

Beispiele möglicher Übergriffe:

- erniedrigende sexistische Äußerungen oder Aufforderungen
- das Vertrauen und die Zuneigung einzelner Kinder und Jugendliche erschleichen
- Auferlegen von Geheimhaltungsgeboten
- wiederholte Missachtung einer fachlich adäquaten körperlichen Distanz

1.3.3 Strafrechtlich relevante Formen sexualisierter Gewalt

Für den Schulbereich sind folgende Formen der Gewalt strafrechtlich relevant und werden als Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung bezeichnet:

- Missbrauch von Schutzbefohlenen (§174 StGB)
- Missbrauch von Kindern, auch z. B. das Zeigen pornographischen Materials (§176 StGB)
- Sexuelle Nötigung, Vergewaltigung (§177 StGB)
- Missbrauch von Jugendlichen (§ 182 StGB)
- Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger (§ 180 StGB)
- Exhibitionistische Handlungen (§ 183 StGB)
- Ausstellen, Herstellen, Anbieten und Eigenbesitz kinder- und jugendpornografischer Schriften (§ 184 StGB)
- Beleidigung auf sexueller Grundlage (§ 185 StGB)

2. Schutzauftrag der Glockenbergsschule

- Wir begegnen allen Kindern mit Wertschätzung, Respekt und Vertrauen und nehmen sie in ihrer Individualität an.
- Wir achten ihre Rechte, Unterschiedlichkeit und individuellen Bedürfnisse.
- Wir stärken ihre Persönlichkeit und möchten ihre Toleranz, Hilfsbereitschaft, ihr Verantwortungsbewusstsein, ihre Kritik- und Konfliktfähigkeit fördern und sie zu offenen und ehrlichen Menschen erziehen/ befähigen.
- Wir nehmen ihre Gefühle ernst und sind ansprechbar für die Themen und Probleme, die sie als heranwachsende Menschen bewegen.
- Wir vertrauen auf die Aufrichtigkeit von Kindern und Jugendlichen.
- Wir respektieren und wahren ihre persönlichen Grenzen.
- Wir gehen achtsam und verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um.
- Wir sind offen für Feedback und Kritik und betrachten sie als Möglichkeit, die eigene Arbeit zu reflektieren und zu verbessern.

Die Kinder sollen in unserer Schule einen sicheren Lebensraum finden und in ihrer Selbstbestimmung und Selbstfürsorge unterstützt und gefördert werden. Sie sollen schnelle und kompetente Hilfe erfahren, wenn ihnen bei uns oder anderswo psychische und physische Gewalt angetan wird.

3. Risikoanalyse für die Glockenbergsschule Hollenstedt

Stärken

Folgende Maßnahmen zur Stärkung von Persönlichkeit und Resilienz der Schülerinnen und Schüler und für ein friedliches und kooperatives Miteinander an der Schule sind bereits installiert.

- Leitbild ist vorhanden
- Vorhandene Team- und Kommunikationsstrukturen in unserem Kollegium mit unserer Schulsozialarbeiterin und den Mitarbeitern des Ganztags
- Kollegiale Fall- und Teambesprechung, gegebenenfalls Hospitationen in den Klassen
- Inanspruchnahme von strukturierten Arbeitshilfen wie Beobachtungsbögen, Handlungsleitfaden (z.B. strukturierte Fallkonferenz)
- Kollegiale Hospitationen und regelmäßiger kollegialer Austausch und Teilnahme an Fortbildungen
- Unterrichtsinhalte im Religions- und im Sachkundeunterricht (seelische Krisen, Sexualkunde, Schülermitbestimmung ...)
- Projekt „Ich-Stärkung“/„Mein Körper gehört mir“ (Klasse 3 und 4) in
- Programme mit sozial-informativem Ansatz wie „Lubo, das kleine Wir“ (Klasse 1 und 2)
- Projekt zur Gewaltprävention mit externem Coach, jahrgangsaufsteigend
- Partizipation der Schulgemeinschaft, durch Klassenrat und Schülerparlament/Kinderrechte
- Schülerpatenschaften und Pausenengel
- Elternabende zu ausgesuchten Themen wie Ich-Stärkung, Sexualunterricht, Medien
- Schule als sicherer Ort mit Rückzugsmöglichkeiten und Schutz vor Übergriffen (z. B. Gebrauch des Hausrechts)
- Klassen und Schulregeln
- Vereinbarungen zum Classroom Management
- Erziehungskonzept (erzieherische Gespräche, Wiedergutmachungen, Ordnungsmaßnahmen)
- Gespräche mit den Erziehungsberechtigten
- Aufsichten
- Zusammenarbeit mit außerschulischen Institutionen
- Zusammenarbeit mit Mitarbeiterinnen des Jugendamtes, Hilfen zur Erziehung, Familienhilfe, Schulsozialarbeit, Kinderschutzbund, Integrationskräfte, ASD, Schulpsychologie, Einrichtung von Runden Tischen: Schule (Schulleitung, Klassenlehrkraft, Sonderpädagogin oder Sonderpädagoge, Schulärztin, Schulpsychologie, Jugendamt)
- Quartiersarbeit/ Kooperationen mit anderen Institutionen und Trägern wie Sportvereine, Kirchengemeinde, Kitas, Flüchtlingshilfe, Polizei, Sportvereine,
- Zusammenarbeit mit anderen Schulen

Um unsere Schule zu einem sicheren Ort für alle zu gestalten, nehmen alle pädagogischen Fachkräfte die Verpflichtung als selbstverständlich an, sich im altersgerechten Umgang mit den Kindern eindeutig, situationsgemäß, wertschätzend und nachvollziehbar zu verhalten. Nur so können Missverständnisse ausgeschlossen werden.

4. Verhaltenskodex

Gestaltung von Nähe und Distanz

In der Arbeit mit Kindern ist ein angemessenes Verhältnis von Nähe und Distanz notwendig. Die Beziehungsgestaltung muss dem Arbeitsfeld entsprechen und stimmig sein. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter achten darauf, dass keine emotionalen oder körperlichen Abhängigkeiten entstehen. Die Verantwortung für die Gestaltung von Distanz und Nähe liegt bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, nicht bei den zu betreuenden Kindern.

Angemessener Körperkontakt

Körperliche Berührungen gehören zum alltäglichen Umgang. Wir achten darauf, dass Körperkontakt altersgerecht und der jeweiligen Situation angemessen ist. Er setzt die freie und in besonderen Situationen auch die erklärte Zustimmung von Minderjährigen voraus. Der ablehnende Wille ist grundsätzlich zu respektieren. Für die Wahrung angemessener Grenzen sind immer die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verantwortlich, auch wenn Impulse von Kindern nach zu viel Nähe ausgehen sollten. Überschreiten andere Kinder Grenzen im Umgang mit Gleichaltrigen, sorgen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter direkt für die Einhaltung der Grenzen.

Körperliche Nähe ist angemessen, wenn:

- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sich damit keine eigenen Bedürfnisse nach körperlicher Nähe erfüllen,
- die körperliche Nähe den Bedürfnissen und dem Wohl des Kindes zu jeder Zeit entspricht,
- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter insgesamt über eine sensible Wahrnehmung verfügen und das Kind weder manipulieren noch unter Druck setzen.

Beachtung der Intimsphäre

Wir schützen die Intimsphäre von Kindern. Vor Betreten der sanitären Anlagen oder Umkleidekabinen klopfen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an. Wenn möglich, werden diese auch nur von gleichgeschlechtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern betreten. Minderjährige entkleiden sich nur so weit, wie es unbedingt erforderlich ist und werden gegebenenfalls gebremst. Es wird kein Zwang ausgeübt. Im Zweifelsfall sind die Sorgeberechtigten einzubeziehen.

Bei Klassenfahrten ist darauf zu achten, dass die Schlafräume der Kinder von allen beteiligten Personen nur nach Absprache zu betreten sind.

Sprache und Wortwahl

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verwenden in keiner Form der Begegnung mit Kindern eine sexualisierte Sprache oder Gestik, ebenso keine abfälligen Bemerkungen oder Bloßstellungen.

Umgang mit und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken

Wir respektieren, wenn Kinder nicht gefilmt oder fotografiert werden möchten. Die Veröffentlichung von Bild- und Tonaufnahmen bedarf ihrer Zustimmung und der ihrer Sorgeberechtigten.

Die Nutzung und der Einsatz von Filmen, Bildern, Computerspielen oder Druckmaterial mit pornografischen Inhalten sind Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern verboten.

Unbestechlichkeit

Die Annahme von Belohnungen und Geschenken im Schulbereich ist nach § 42 des Beamtenstatusgesetzes (BeamtStG) und § 59 des Landesbeamtengesetzes (LBG) sowie gemäß § 3 Abs. 3 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) geregelt. In Bezug auf die Kinder ist darauf zu achten, dass kleine Belohnungen für besondere Anlässe angemessen sind.

5. Beschwerdemanagement

Schülerinnen und Schüler, Lehrerinnen und Lehrer, Erzieherinnen und Erzieher müssen im Fall einer Beschwerde die Möglichkeit haben, auf kurzen Wegen ihr Anliegen mitteilen zu können.

5.1 Interne Möglichkeiten:

Ansprechpartner sind zunächst erstmal alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Glockenbergsschule (wie z.B. Schulleitung, Klassenleitungen, Fachlehrerinnen und Fachlehrer, Schulsozialarbeiterin, päd. Fachkräfte, Hausmeister, Sekretärin, Ganztags Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter)

Alle Mailadressen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter befinden sich im Hausaufgabenplaner der Schülerinnen und Schüler.

5.2 Externe Möglichkeiten

- Jugendamt Landkreis Harburg → Die Zuständigkeit des Jugendamtes ist vom Wohnort des Kindes abhängig
- Polizei
- Sorgentelefon und Beratungsstellen

- Kinderschutzbund, Kontaktstelle der Samtgemeinde

Die wichtigsten Telefonnummern und Kontaktdaten außerschulischer Hilfeeinrichtungen befinden sich im Lehrerzimmer in einem Ordner.

6. Partizipation

Im Unterricht werden Projekte und Unterrichtsinhalte angeboten, durch die die Schülerinnen und Schüler lernen Grenzen zu erkennen, zu setzen und zu akzeptieren.

Dazu gehören u. a. folgende Themen:

- Kinderrechte
- Sexualerziehung/mein Körper gehört mir
- Gewaltprävention mit externen Anbietern
- Projekt „Lubo“

Auf aktuelle Vorkommnisse wird mit entsprechenden Angeboten reagiert:

- Klassenrat
- Persönliche Gespräche mit einer Vertrauensperson wie z. B. der Klassenlehrerin oder der Klassenlehrkraft
- Eventuell Hinzuziehen der Schulsozialarbeiterin

7. Gefahr durch Medien

Bereits im Grundschulalter werden die Kinder mit Medien wie dem Internet konfrontiert.

Neben den Vorteilen der modernen Medien gibt es aber auch viele Risiken.

Um das Verbreiten von unangebrachten, gewaltverherrlichenden Videos und Fotos jeglicher Art auf unserem Schulgelände und damit verbundenes Mobbing zu verhindern, besteht in der Schule ein Beschluss des Schulvorstands zur Handy- und Smartwatch-Nutzung für alle Schülerinnen und Schüler.

Wir stehen außerdem im regelmäßigen Austausch mit den Eltern und reagieren sensibel auf Auswirkungen wie z. B. das Nachspielen von gewaltverherrlichen Serien und Computerspielen.

8. Beratungsangebote in der Schule

8.1 Allgemeines Beratungsangebot für alle Schülerinnen und Schüler

Alle Schülerinnen und Schüler, Eltern und Erziehungsberechtigte, Lehrerinnen und Lehrer und pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Glockenbergsschule haben die Möglichkeit, durch die Schulsozialarbeiterin beraten zu werden. Die Schülerinnen und Schüler können sich bei persönlichen Problemen, die beispielweise den Schulalltag oder den Alltag zuhause betreffen, mit ihren Anliegen an die Schulsozialarbeiterin Frau Fuhrbach wenden. Auch Lehrerinnen

und Lehrer und pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben hier die Möglichkeit, die Schulsozialarbeiterin unterstützend und beratend hinzuzuziehen. Besonders bei einem möglichen Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung steht diese beratend und begleitend zur Seite.

Bei Problemlagen und Erziehungsfragen können sich Eltern und Erziehungsberechtigte an die Schulsozialarbeiterin wenden und Beratung und weitere Hilfsangebote erhalten und weitervermittelt bekommen.

Schulsozialarbeit:

Frau Fuhrbach/Mobil: 0173 7276831

E-Mail: h.fuhrbach@grundschule-hollenstedt.de

8.2 Umgang mit grenzüberschreitendem Verhalten

Bei schwerem grenzüberschreitendem Verhalten von Kindern gegen Kinder wird abhängig von der Schwere des Vergehens gehandelt. Jegliches Verhalten dieser Art wird nicht toleriert und entsprechend der Ordnungs- und Erziehungsmaßnahmen § 61 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) geahndet. Bei anderem grenzüberschreitendem Verhalten wird in altersgerechter Art und Weise reagiert. Entscheidend hier, ist der Grundsätze der Verhältnismäßigkeit.

8.3. Umgang bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

8.3.1 Schutzauftrag

Als Grundlage für den Kinderschutz innerhalb der Grundschule dient der rechtliche

Schutzauftrag bezugnehmend auf das Gesetz zum Kindeswohl und Kinderschutz (KKG). Basierend darauf sind wir als Schule verpflichtet alle Äußerungen bzgl. der unten genannten Punkte von SuS zu melden.

Die Sorge für das Wohl der Schülerinnen und Schüler und Schüler erfordert es, jedem Anschein von Vernachlässigung oder Misshandlung nachzugehen. Die Schule entscheidet rechtzeitig über die Einbeziehung des Jugendamtes oder anderer Stellen.

8.3.2 Beratungsteam innerhalb der Schule

Sollte in der Schule der Verdacht auf Kindeswohlgefährdung vorkommen, so wird erst einmal ein schulinternes Beratungsteam gebildet. Dies besteht in der Regel aus der Schulleitung, der Klassenleitung und der Schulsozialarbeiterin.

8.3.3 Vorgehensweise bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

Werden einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter der Glockenbergsschule Hollenstedt gewichtige Anhaltspunkte bekannt, die auf eine mögliche Gefährdung des Kindeswohls einer Schülerin oder eines Schülers hindeuten, sind die Schulleitung und die Schulsozialarbeiterin erste Ansprechpartner.

Zunächst führt die Schulsozialarbeiterin mit einer Person des Vertrauens (Lehrkraft, päd.

Personal/ Fachkraft) ein Gespräch in der auch die Schulleitung mit einbezogen wird.

Daraufhin wird eine „insoweit erfahrene Fachkraft“ zur Einschätzung des Gefährdungsrisikos hinzugezogen. Weitere Schritte werden abgestimmt und eingeleitet.

Es findet eine Information der Sorgeberechtigten statt mit dem vermitteln von Hilfsangeboten, gegebenenfalls wird das Jugendamt mit eingeschaltet (akute Gefährdung).

Bei akuter Kindeswohlgefährdung wird sofort eine Meldung gemäß §8a (KKG) an das Jugendamt weitergeleitet.

8.4 Beratungsstellen und weitere Ansprechpartner

Den Lehrkräften, den Erzieherinnen und Erziehern, den Kindern und den Eltern stehen darüber hinaus verschiedene Ansprechpartner zur Verfügung.

Diese sind u. a.:

- Jugendamt Landkreis Harburg
- Erziehungsberatungsstelle Buchholz
- Familienberatung und regionale Schulpsychologische Beratung
- Polizeiwache Hollenstedt

9. Schlusswort

Was uns wichtig ist:

- Alle sind für die Regeln und das gemeinsame Miteinander zuständig.
- Lehrkräfte, Sozialpädagogische Fachkräfte und Mitarbeitende des Ganztags begreifen sich als Bezugspersonen für die Schülerinnen und Schüler mit einem offenen Ohr für Fragen, Anliegen und Nöte derselben.